Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich; Außenbereichssatzung für die Ortschaft Schwarzen der Gemeinde Patersdorf, Landkreis Regen

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 1 - 3 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BaußB-Maßnahmengesetz- in Verbindung mit Art. 23 Bayß0 i. d. F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBL. S. 65) (BayßS 2020-1-1) erläßt die Gemeinde Patersdorf, Landkreis Regen nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen folgende Außenbereichssatzung:

\$ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich Schwarzen der Gemarkung Patersdorf werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:1000 und 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

\$ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

\$ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsbereichs nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 4

Für die Flächen nach § 1 gilt die beigefügte Begründung entsprechend, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Patersdorf, den 02.11.1993

- Plötz⊮-1. Bürgermeister

Fassung vom 26.05.1993